

## I. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von **Mediendesign und Druck Ulrike Sklorz**, im Folgenden **Auftragnehmer**, erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichendem Inhalt wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## II. FRISTEN FÜR LIEFERUNG, VERZUG

1. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt sind. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Teillieferungen sind innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zulässig.
2. Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung von Auftragnehmer für den Schadensersatz neben der Leistung auf 0,5 % pro vollendeter Woche, maximal jedoch 5 % des Wertes der von der Verzögerung betroffenen Lieferung und für den Schadensersatz anstatt der Leistung auf maximal 15 % des Wertes der von der Verzögerung betroffenen Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind auch nach Ablauf einer Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Der Auftraggeber kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.
4. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

## III. LIEFERUMFANG

1. Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer bestimmt.
2. Veränderungen des Produktionsprozesses, die auf Verbesserungen der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.

## IV. ANNULLIERUNGSKOSTEN

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann der Auftragnehmer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe eingetreten ist.

## V. VERPACKUNG UND VERSAND

Verpackungen werden Eigentum des Auftraggebers und vom Auftragnehmer berechnet. Porto- und Verpackungsspesen sowie Kosten für Versicherungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

## VI. ABNAHME UND GEFAHRENÜBERGANG

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Bleibt der Auftraggeber mit der Annahme des Vertragsgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist der Auftragnehmer nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.
2. Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über. Erklärt der Auftraggeber, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Auftraggeber über.

## VII. PREISE UND PREISÄNDERUNGEN

1. Die Preise gelten ab Werk, soweit nicht anderes vereinbart ist. Preisangaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
3. Ist der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.
4. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht oder nicht im ursprünglich beabsichtigten Umfang erteilt wird.

## VIII. GEWÄHRLEISTUNG

Für Sachmängel haftet der Auftragnehmer wie folgt:

1. Alle Teile oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Verwendungsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Zunächst ist dem Auftragnehmer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Wird ihm dies verweigert, ist er insoweit von der Sachmängelhaftung befreit. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
3. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, sofern das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang.

4. Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Er hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem an der Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
  5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für Abweichungen zwischen Andruck und Auflagedruck.
  6. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber zu verlangen.
  7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Minderung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäße Änderungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
  8. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung an einen anderen Ort als den Ort der Übergabe verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertragsgemäßen Gebrauch.
  9. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
  10. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2000 kg auf 15 %.
  11. Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Ziff. XII (Sonstige Schadenersatzansprüche).
- IX. EIGENTUMSVORBEHALT**
1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
  2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.
  3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
  4. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zu Rücktritt und Rücknahme berechtigt, der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt des Auftraggebers. In diesen Handlungen oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Auftragnehmer hätte dies ausdrücklich erklärt.
  5. Soweit der Auftraggeber die Vorbehaltsware weiterveräußert, tritt er an den Auftragnehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftraggebers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- X. UNMÖGLICHKEIT, VERTRAGSANPASSUNG**
- Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers auf 15 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen Körperschäden gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt, und zwar auch dann, wenn mit ihm zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Bei nur vorübergehender Unmöglichkeit kommt Nr. II (Fristen für Lieferung, Verzug) zur Anwendung.
- XI. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE, RECHTSMÄNGEL**
1. Der Auftraggeber sichert zu, durch die Vergabe des Auftrages an den Auftragnehmer nicht zur Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte zu veranlassen. Insbesondere sichert er zu, dass die von ihm gelieferten Druckvorlagen, insbes. Texte, Fotografien oder Dateien aller Art, nicht gewerbliche Schutzrechte, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen.
  2. Falls Dritte wegen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer frei, einschließlich der Übernahme von Anwalts- und Gerichtskosten.

3. Ziff. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für sonstige Rechtsmängel von Druckvorlagen, insbes. Texte, Fotografien oder Dateien aller Art.

## XII. SONSTIGE SCHADENERSATZANSPRÜCHE

1. Soweit der Auftragnehmer nicht wegen Verzögerungen der Lieferungen haftet (II), gelten die nachfolgenden Vorschriften.
2. Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abschnittes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
3. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
4. Die Regeln der vorstehenden Absätze 2 und 3 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer II, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer X.

## XIII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig.
2. Scheckhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte nicht zu.

## XIV. HERAUSGABE VON DATEN UND ZWISCHENERZEUGNISSEN

1. Die vom Auftraggeber zur Erstellung des Vertragserzeugnisses hergestellten Zwischenerzeugnisse, insbesondere Daten, Lithos, Druckplatten etc. sind Eigentum des Auftragnehmers. Ein Herausgabeanspruch des Auftraggebers besteht auch dann nicht, wenn sie gesondert berechnet werden.

## XV. DATEN UND DATENTRÄGERARCHIVIERUNG, REFERENZ

1. Soweit dem Auftragnehmer Daten per E-Mail, Upload oder in ähnlicher Weise übermittelt wurden, werden diese Daten nach Auftragsabwicklung von dem Datenspeicher des Auftragnehmers entfernt.
2. Während der Verwahrdauer der ihm überlassenen Daten hat der Auftragnehmer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, als Referenz zu Werbezwecken Beispiele von für den Auftraggeber ausgeführten Leistungen aufzuführen, und zwar sowohl in eigenen Werbesachen wie im Internet; der Name des Auftraggebers darf genannt werden. Eine zusätzliche Honorierung erfolgt nicht.

## XVI. ÜBERPRÜFUNGSPFLICHTEN

1. Die vom Auftraggeber oder einem von ihm eingeschalteten Dritten zur Erstellung des Vertragserzeugnisses übergebenen oder übermittelten Daten (z. B. durch E-Mail) unterliegen keiner Prüfpflicht durch den Auftragnehmer. Eine Haftung des Auftragnehmers für Fehler des Endproduktes, die auf fehlerhaft gelieferte oder übertragene Daten zurückzuführen sind, besteht nicht.
2. Bei erkannten Fehlern der übergebenen oder übertragenen Datenträger bzw. Daten führt der Auftragnehmer den Auftrag erst dann weiter aus, wenn ihm durch den Auftraggeber die Freigabe erteilt worden ist oder fehlerfreie Datenträger bzw. Daten übermittelt wurden. Soweit der Auftragnehmer die Fehler auf Wunsch des Auftraggebers selbst behebt, kann er hierfür eine zusätzliche, angemessene Vergütung verlangen.

## XVII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort ist Bonn.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.

## XVIII. VERJÄHRUNG

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt 1 Jahr.
2. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel nicht in Zusammenhang stehen.
3. Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 und 2 gilt mit folgender Maßgabe:
  - a) Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes.
  - b) Die Verjährungsfrist gilt ferner nicht, falls der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder er eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung übernommen hat. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, welche ohne Vorliegen von Arglist gelten würden.
  - c) Die Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Abnahme.

## XIX. SONSTIGES

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.